



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 44/2021
Datum: 25.06.2021

Inhalt

Seite 449

- Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss
- Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 207 Ludwigshafen/Frankenthal zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag - Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften
- Bekanntmachung der Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) -KitaS- vom 24.06.2021
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) vom 24.06.2021
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) vom 23.06.2021
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS -) vom 23.06.2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.06.2021, 17:00 Uhr, findet im großen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 24.06.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Externe Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017;
Auftragsvergabe
2. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
3. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
4. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. GS Lessingschule-Umbau Umkleidetrakt
hier: Sanitär und Heizung
6. Andreas Albert Berufsschule Sanierung Nordfassade Bau A-Bauabschnitt II
hier: Fensterelemente
7. 1250-jähriges Jubiläum der Stadt Frankenthal
8. Kinderschutzdienst Frankenthal Erhöhung Zuschuss
9. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg
10. Widmung von Straßen und Wegen
11. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021/2022

12. Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten Mensa der F-E-S GS und RS+
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

13. Schulbusprogramm - Verstärkung der Fahrten für den Schülerverkehr in
Corona-Zeiten - Fortführung
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks-, Miet-, Vergabe- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

**Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des
Wahlkreises 207 Ludwigshafen/Frankenthal
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

**Reduzierung der Zahl der erforderlichen
Unterstützungsunterschriften**

Mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde die Zahl der für Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen auf ein Viertel reduziert.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

50 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 12.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2021, verwiesen.

Ludwigshafen am Rhein, 25.06.2021

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises
207 Ludwigshafen/Frankenthal

gez. Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

SATZUNG

der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) -KitaS- vom 24.06.2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) am 12.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) von Rheinland-Pfalz.

- (2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 2

Erziehungsberechtigte, Pflichten

- (1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die zur Personensorge Berechtigten, in der Regel die Eltern.
- (2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen kleinere Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, so sollen die Personen gemäß Absatz 1 dies umgehend mitteilen. Ihnen ist es untersagt, das Kind in die Kindertagesstätte zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3**Aufnahme in Kindertagesstätten**

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Stadt als Einrichtungsträger bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und welches bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnt. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit der aufnehmenden Einrichtung abzuschließen.

§ 4**Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten möglich.
- (2) Bei Wegzug des Kindes außerhalb des Stadtgebietes Frankenthal, hat das Kind zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Dadurch wird kein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt begründet.
- (3) Sollten auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, kann die Stadt als Einrichtungsträger mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende den Platz kündigen. Dies umfasst u.a. folgende Fälle
 - Verstöße gegen diese Satzung,
 - wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 2 Abs 1 mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt
- (4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Stunden täglich), wird das Kind in der Regel auf

einen Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Die Tageszeiten, an denen die Kindertagesstätten geöffnet sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KiTaG) festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertagesstätten sind geschlossen:
 - a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche,
 - b) jährlich an zwei Konzeptionstagen,
 - c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - d) aus anderen Gründen.

Bei der Schließung der Einrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KiTaG) zu beachten.

§ 6

Elternbeitrag, Verpflegungsgeld

- (1) Für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist bei dem Besuch einer Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt. Der zu entrichtende Elternbeitrag ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Soweit Kinder verpflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die

Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.

- (5) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie Verpflegungsgelder handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (6) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes begründet.
- (7) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 24.06.2021

Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz)
-KitaS

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab dem 4. Kind und allen weiteren Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Bei einem anderen wöchentlichen Betreuungsumfang werden die Beträge nach der Anlage 2 gemäß der prozentualen Staffelung angepasst.

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz)
-KitaS

Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages nach Anlage 1 nach dem Betreuungsumfang

Wöchentliche Betreuungszeit	prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
mehr als 40 Stunden/Woche	112,50%

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz)
-KitaS

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Fa- milie (100%)	2-Kinder-Fa- milie (75%)	3-Kinder-Fa- milie (50%)	ab dem 4. Kind und allen weiteren Kin- dern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kosten- beitrag
2	bis 2.000,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €	
3	bis 2.500,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
4	bis 3.000,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	
5	ab 3.000,01 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	

SATZUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfs) vom 24.06.2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) am 12.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Abschnitt – Förderung der Kindertagespflege

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achten Buch – (§GB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von einer erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes die Tagespflege nach Maßgabe dieser Satzung für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege umfasst grundsätzlich die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren durch geeignete Tagespflegepersonen. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (2) Ein Kind hat nach dem Satzungszweck einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege entsprechend § 24 SGB VIII, wenn
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. §23 Abs. 3 SGBVIII festgestellt ist. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Für Kinder zwischen dem vollendeten 1. und vollendeten 3. Lebensjahr entfallen bei einem Betreuungsumfang von bis zu 30 Wochenstunden die Anspruchsvoraussetzungen gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.
- (4) Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt geht die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Kindertagespflege vor. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.
- (5) Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Für die Übermittlung des Antrags der Tagespflegeperson ist die Textform ausreichend. Die Fördervoraussetzungen sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen nach dem geplanten Betreuungsbeginn nachzureichen. Die Frist ist bei elektronischer Einreichung gewahrt, Unterlagen können nachgereicht werden. Bei unzureichenden Nachweisen werden bereits geleistete Fördergelder von den Sorgeberechtigten zurück gefordert.
- (6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres bzw. Ablauf der Pflegeurlaubnis der

Tagespflegeperson. Sollten im Laufe des Bewilligungszeitraumes und bei Folgeanträgen die ursprünglichen Gründe für die Inanspruchnahme der KiTaPf entfallen, ist der beantragte Betreuungsumfang (zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr) mit maximal 30 Wochenstunden weiterhin zu fördern. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.

- (7) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

§ 3

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist befugt, diese Aufgabe an Dritte zu übertragen.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die – soweit die Betreuung nicht im elterlichen Haushalt erfolgt – über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder ihre Eignung nachträglich festgestellt wird und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde.
- (4) Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen eigenständig aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (5) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Tagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und

sachlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fachlich ergänzt.

- (6) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus, tritt sie die laufende Geldleistung (§ 5), die Unfallversicherung und Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung (§ 6) an den Arbeitgeber/Anstellungsträger ab.

2. Abschnitt – Tagespflegepersonen

§ 4

Erlaubnis zur Kindertagespflege - Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGB VIII.
- (2) Geeignet im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung bzw. des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Eignung der Tagespflegeperson wird im Rahmen einer Überprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- (4) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 43 Abs. 2 S.3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Landes sowie die themenspezifischen Handbücher des DJI.
- (5) Die Kosten der Qualifizierung sind von der Tagespflegeperson zu tragen.
- (6) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis

zur Kindertagespflege ist auf maximal 5 Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, die notwendige Qualifikation zu erwerben und nachzuweisen. Die Erlaubnis ist an die Person und die Räumlichkeiten gebunden.

- (7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern begründete Zweifel an der persönlichen oder pädagogischen Eignung der Tagespflegeperson bestehen, die Tagespflegeperson nicht mit den Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt oder anderen Trägern der Kindertagespflege kooperiert, die notwendige Qualifikation nicht erwirbt oder Nebenbestimmungen in der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erfüllt.

§ 5

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach §23 Abs. 2 SGBVIII
i.V.m. §23 Abs. 2a SGB VIII zunächst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.
- (2) Die Tagespflegeperson erhält bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson für jedes Kind eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird in pauschalen Beträgen abhängig vom Betreuungsumfang gemäß Anlage 1 gestaffelt. Sofern eine pauschale Ermittlung der monatlichen Betreuungsstunden (z.B. auf Grund von schwankenden Arbeitszeiten) nicht möglich ist, wird die laufende Geldleistung im Einzelfall nachträglich gezahlt. Hierfür sind entsprechende Betreuungsnachweise vorzulegen.
- (4) Erfolgt die Betreuung in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, verringert sich die laufende Geldleistung auf Grund des geringeren Sachaufwandes der Tagespflegeperson um 20%.
- (5) Erhält ein Kind während der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ein warmes Mittagessen, so wird der Tagespflegeperson zusätzlich zu

der laufenden Geldleistung ein pauschaliertes Verpflegungsgeld gemäß Anlage 2 gewährt.

- (6) Für jedes betreute Kind erhält die Tagespflegeperson bis einschließlich einen Monat vor dem Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes pauschal einen monatlichen Zuschlag gemäß Anlage 3.
- (7) Unterbrechungen der Betreuung sind der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unverzüglich mitzuteilen, außer wenn im Rahmen des bewilligten Zeitfensters ein Ausgleich möglich und bereits vorgesehen ist.
- (8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tage/Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit die durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.
- (9) Wird ein Tagespflegeverhältnis vorzeitig gekündigt, endet die Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Eine Kündigung des Tagespflegeverhältnisses ist der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte laufende Geldleistungen sind anteilig zu erstatten.
- (10) Für die Eingewöhnungszeit eines Kindes bei der Tagespflegeperson wird abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung eine pauschale Förderung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes gemäß Anlage 4 zu dieser Satzung gewährt. Die Eingewöhnung ist hierfür bei der Beantragung der Förderung gesondert anzugeben.
- (11) Wird ein Kind in der Zeit von 21:00 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des Folgetages durchgehend betreut (Übernachtung), wird pro Übernachtung ein

pauschales Übernachtungsgeld gemäß Anlage 4 zu dieser Satzung gewährt. Bei der Ermittlung des Zeitfensters nach § 5 Abs. 3 der Satzung sind Übernachtungstunden nicht zu berücksichtigen.

- (12) Wird ein Kind während der Randzeiten (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, wird für den Anteil der Betreuungszeit, der in diese Zeiten fällt, ein pauschalierter Zuschlag von 40% zur laufenden Geldleistung nach Anlage 1 der Satzung gewährt.
- (13) Die Anpassung der Beträge gemäß den Anlagen erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (14) Ist die Geldleistung nur für Teile eines Monats zu zahlen, wird der Betrag der monatlichen Geldleistung zur Umrechnung auf einen wöchentlichen Betrag durch 4,33 und zur Umrechnung auf einen täglichen Betrag durch 30 geteilt.

§ 6

Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ebenso
 - 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 2. die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Auf Antrag der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu der für Tagespflegepersonen vorgeschriebenen Unfallversicherung erstattet, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Übernommen werden nur die Beiträge zu der für Tagespflegepersonen zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse oder deren Nachfolger. Welche Stelle für eine Tagespflegeperson im Einzelfall zuständig ist, ist durch die Tagespflegeperson selbst zu eruieren. Der Antrag ist in dem Kalenderjahr zu stellen, in dem der Bescheid der zuständigen Stelle ergeht.
- (3) Auf Antrag der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung

erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Besteht keine Versicherungspflicht, wird der aktuelle Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Maßstab für die Angemessenheit herangezogen. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

- (4) Auf Antrag der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind die Beitragsanteile zu Grunde zu legen, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar sind.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich ab einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von durchgehend mehr als 6 Wochen nicht mehr erstattet.
- (6) Die Übernahme der anerkannten Beiträge erfolgt grundsätzlich monatlich ab dem Monat der Antragstellung. Wenn erstmals Beiträge oder Beiträge für zurückliegende Zeiträume erhoben werden, sollen abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 der Satzung anzuerkennende Beiträge auch rückwirkend übernommen werden, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

3. Abschnitt – Kostenbeiträge

§ 7

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten. Wenn nach § 5 Abs. 3 der Satzung die Geldleistung nachträglich erbracht wird, wird auch der Kostenbeitrag nachträglich erhoben.

- (3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß § 26 KiTaG vom Kostenbeitrag befreit, wird innerhalb der Öffnungszeiten (07:00 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Für die Eingewöhnung nach § 5 Abs. 9 der Satzung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 8

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern / Erziehungsberechtigte/n des Kindes.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Erziehungsberechtigte an die Stelle der beiden Erziehungsberechtigten.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, einem evtl. Ermäßigungsbedarf, der Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder und dem durchschnittlichen Betreuungsumfang. Der zu entrichtende Kostenbeitrag für eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 5 zu dieser Satzung zu entnehmen; bei einem anderen wöchentlichen Betreuungsumfang werden die Beträge der Anlage 5 gemäß der prozentualen Staffelung nach Anlage 6 entsprechend angepasst. Die Anpassung der Beträge gemäß den Anlagen erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Erfolgt die Betreuung in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, verringert sich der Kostenbeitrag auf Grund des Wegfalles der häuslichen Ersparnis entsprechend der Geldleistung nach § 5 Abs. 4 der Satzung um 20%.
- (3) Erhält ein Kind während der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ein warmes Mittagessen, wird zusätzlich zum Kostenbeitrag ein pauschalisiertes Verpflegungsgeld gemäß Anlage 2 erhoben.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Betreuung gilt § 5 Abs. 8 der Satzung für die Zahlung des Kostenbeitrages entsprechend.

- (5) Wird ein Kind über Nacht betreut, entspricht der Kostenbeitrag 50% der Übernachtungspauschale gem. Anlage 4 dieser Satzung.
- (6) Wird ein Kind zu Randzeiten oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend der Geldleistung nach § 5 Abs. 12 der Satzung. Für die Festsetzung des Kostenbeitrages gelten die Uhrzeiten von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr als Randzeiten.
- (7) Der Kostenbeitrag ist pro Kind in Kindertagespflege zu entrichten.

§ 10

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- (1) Maßgeblich für die antragsabhängige Festsetzung des Kostenbeitrages ist das monatliche Gesamteinkommen des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 8 dieser Satzung. Dabei ist ein Ausgleich mit Verlusten aus Einkunftsarten der jeweiligen Person und mit Verlusten der anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft unzulässig.
- (2) Es werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt. Diese sind zunächst:
 - 1. gesetzliche Nettoeinkünfte aus steuerpflichtiger nichtselbständiger Tätigkeit,
 - 2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb: Gewinn aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vorjahres sowie einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung des laufenden Jahres,
 - 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung.

Der jeweils ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen. Wurde in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung nicht durchgängig Einkommen erzielt, ist aufgrund der vorliegenden Informationen das Jahreseinkommen hochzurechnen.

- (3) Als Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, im Übrigen finden u.a. §§ 82 ff SGB XII Anwendung.

- (4) Zu berücksichtigen sind außerdem jegliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sowie sonstige Einkünfte.
- (5) Von den Beträgen der vorgenannten Einkommensarten werden bei Personen, die nicht gesetzlich kranken- und pflegepflichtversichert sind, die nachgewiesenen Beiträge für die freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, sowie bei Selbständigen und Gewerbetreibenden nachgewiesene angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge oder zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesetzt. Krankenzusatz- und ähnliche Versicherungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Von dem so ermittelten monatlichen Gesamteinkommen sind Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder sowie getrennt lebende und geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner abzuziehen. Werden Unterhaltsleistungen nur unregelmäßig erbracht, wird der Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung getätigten Zahlungen zugrunde gelegt. Bestand die Unterhaltsverpflichtung seit weniger als 12 Monaten vor Antragstellung, erfolgt die Durchschnittsberechnung mit dem Beginn der Unterhaltsverpflichtung. Ein höherer als der durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder rechtsanwaltliche Vereinbarung festgesetzter monatlicher Unterhaltsbetrag kann nicht abgesetzt werden.
- (7) Ferner können Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen berücksichtigt werden, sofern diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; insbesondere kommen hier Beiträge zu einer Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfall- und sog. Riesterrentenversicherung in Betracht. Angemessen der Höhe nach sind die anerkannten Versicherungen bis zu einem Betrag von insgesamt 3% des nach § 10 Abs. 1 bis 5 der Satzung ermittelten Einkommens.
- (8) Dem ermittelten monatlichen Gesamteinkommen wird die nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII zu ermittelnde Einkommensgrenze gegenübergestellt. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, wird die Überschreitung der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag für alle betreuten Kinder festgesetzt; es werden jedoch höchstens die aufgrund der Einstufung in die Einkommensstaffel zu zahlenden Kostenbeiträge erhoben. Eine weitergehende Ermäßigung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII des festgesetzten Kostenbeitrages ist ausgeschlossen, da im Rahmen der Einkommensprüfung bereits geprüft wird, ob eine Ermäßigung im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB

VIII in Betracht kommt und ggf. nur der bereits ermäßigte Betrag als Kostenbeitrag festgesetzt wird.

§ 11

Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages in Abhängigkeit vom Einkommen erfolgt aufgrund der Angaben in der "Erklärung zum Einkommen". Die Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder und der durchschnittliche Betreuungsumfang werden von Amts wegen berücksichtigt.
- (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen sind nachzuweisen.
- (3) Die Beitragspflichtigen können erklären, dass sie auf eine einkommensabhängige Festsetzung verzichten; in diesem Fall wird der Kostenbeitrag entsprechend der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt längstens für die Dauer der Förderung gemäß §2 Abs. 6 dieser Satzung. Bei vorzeitigen Veränderungen (insbesondere Familiengesamteinkommen, Betreuungsumfang, Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder) ist der Kostenbeitrag ab dem Monat der Veränderung für die Restdauer der Förderung neu zu berechnen.

§ 12

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben
 1. die für die Förderung der Tagespflege, die für die Festsetzung des Elternbeitrages und die für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen, insbesondere die Betreuungszeiten, das Einkommen und Veränderungen des Einkommens von mehr als 100,00 € netto sowie die Kinderzahl, anzugeben und auf Verlangen der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadt Frankenthal (Pfalz) Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 3. unverzüglich Veränderungen in der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 10 der Satzung) anzugeben,

4. unverzüglich einen Wechsel der Wohnung mitzuteilen.

(2) Die §§ 60 bis 67 SGB I sowie § 97a SGB VIII finden Anwendung.

§ 13 **Aufsicht und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegeperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPFS) in der Fassung vom 13.11.2020 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 24.06.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1:**Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen ohne "Sozialversicherungsbestandteile" bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson (§ 5 Abs. 3 TaPfs):**

Wöchentliche Betreuungszeit	lfd. Geldleistung pro Monat
bis zu 5 Stunden / Woche	108,25 €
bis zu 10 Stunden / Woche	216,50 €
bis zu 15 Stunden / Woche	324,75 €
bis zu 20 Stunden / Woche	433,00 €
bis zu 25 Stunden / Woche	541,25 €
bis zu 30 Stunden / Woche	649,50 €
bis zu 35 Stunden / Woche	757,75 €
bis zu 40 Stunden / Woche	866,00 €
mehr als 40 Stunden / Woche	974,25 €

Anlage 2:**Verpflegungspauschalen (§5 Abs 5 TaPfs sowie §9 Abs. 3 TaPfs):**

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen	7,50€
2 Tage Essen	15,00€
3 Tage Essen	22,50€
4 Tage Essen	30,00€
5 Tage Essen	37,50€

Anlage 3**Pauschaler Zuschlag für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren (§5 Abs. 6 TaPFS):**

Betreuungsrahmen	Pauschaler U3-Zu- schlag
Ganztagsbetreuung (ab 20 - 40 Std. pro Woche)	40,00€
Teilzeitbetreuung (bis zu we- niger als 20 Std. pro Woche)	20,00€

Anlage 4**Altersabhängige Eingewöhnungszeit (§ 5 Abs. 10):**

Alter des Kindes	pauschale Eingewöhnungszeit
bis zwei Jahre	20 Stunden
drei bis sechs Jahre	15 Stunden
sieben bis dreizehn Jahre	5 Stunden

Pauschales Übernachtungsgeld (§ 5 Abs. 11):

pro Übernachtung: 10,00 €

Anlage 5:**Monatliche pauschalisierte Kostenbeteiligung der Kostenbeitragspflichtigen (§9 Abs. 1 TaPFS):**

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	1-Kind-Familie (100% pro Kind)	2-Kinder-Familie (75 % pro Kind)	3-Kinder-Familie (50 % pro Kind)	ab dem 4. Kind und allen weiteren Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00€	97,50 €	65,00 €	Kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00€	157,50€	105,00€	
3	bis 2.500,00 €	290,00€	217,50€	145,00€	
4	bis 3.000,00 €	370,00€	277,50€	185,00€	
5	ab 3.000,01 €	450,00€	337,50€	225,00€	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Anlage 6**Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages gemäß Betreuungsumfang (§9 Abs. 1 TaPFS):**

Wöchentliche Betreuungszeit	prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung	Bemessungsgrundlage
bis zu 5 Stunden / Woche	12,5 %	nach Kinderzahl und Einkommensstufe gestaffelte pauschalisierte Kostenbeteiligung entsprechend der Tabelle in Anlage 5
bis zu 10 Stunden / Woche	25,0 %	
bis zu 15 Stunden / Woche	37,5 %	
bis zu 20 Stunden / Woche	50,0 %	
bis zu 25 Stunden / Woche	62,5 %	
bis zu 30 Stunden / Woche	75,0 %	
bis zu 35 Stunden / Woche	87,5 %	
bis zu 40 Stunden / Woche	100,0 %	
mehr als 40 Stunden / Woche	112,5 %	

3. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) vom 23.06.2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen am 12.05.2021 die folgende

3. Änderungssatzung beschlossen:

1. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenresten und Leichenteilen sowie die Beisetzung der Aschen von Leichen, Leichenresten oder Leichenteilen unter sowie über der Erde oder in dafür vorgesehene Einrichtungen wie z.B. Urnenröhren.“
2. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern, sowie das Öffnen entsprechender Einrichtungen, wird von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) vorgenommen.“
3. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
„Findet nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung in diesem Grab oder nach dem Neuerwerb, eine weitere Beisetzung statt, so wird eine zusätzliche Gebühr für die Restnutzungsdauer (vgl. § 13 *Eigentum und Nutzungsrechte, Art der Grabstätten*) fällig.“
4. § 15 Nutzungsrechte Absatz 6 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
„Nutzungsrechte können vor Ablauf der Nutzungsdauer, jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeiten für Leichen und Asche (vgl. § 7) mit Zustimmung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (Pfalz) beendet werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.“
5. § 25 Benutzung der Leichenhalle Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Leichenhalle sowie die darin befindlichen Kühlzellen, dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung“
6. § 25 Benutzung der Leichenhalle Absatz 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
„Die Nutzung des begehbaren Aufbewahrungsraumes sowie des Sektionsraums muss vorher dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) angemeldet und von diesem genehmigt werden. Dieser beauftragt im

Anschluss die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung.

7. § 28 Gebühren S.2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Gebühren werden für folgende Tatbestände erhoben:

- Überlassung von Grabnutzungsrechten
- Grabarbeiten
- Benutzung von Friedhofseinrichtungen
- Verwaltungsgebühren
- Sonstige Leistungen.“

8. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 23.06.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS -) vom 23.06.2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 12.05.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofsatzung -FriedS -) vom 23.06.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind,
2. der Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und / oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Nutzungsrecht nach § 17 Friedhofsatzung erwirbt,
5. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Auslagen

Wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme für den Grabnutzungsberechtigten tätig, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen einschließlich des notwendigen Personalaufwands zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 01.07.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2020 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 23.06.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze

I. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Gebühr für eine Reihengrabstätte

1.1	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
1.2	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.250,00 €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung – auch anonym (einschließlich Pflege)	3.000,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	1.250,00 €
1.5	anonyme Urnengrabstätte (einschließlich Pflege)	950,00 €

2. Gebühr für eine Wahlgrabstätte

2.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 20 Jahren)	900,00 €
2.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 30 Jahren)	1.900,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte (für die Dauer von 30 Jahren)	1.900,00 €

3. Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege beträgt

3.1	1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre)	1.100 ,00 €
3.2	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	2.800,00 €
3.3	2er – Urnengrabstätten mit einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	2.500,00 €

4. Gebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für je- des angefangene Jahr

4.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	45,00 €
4.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	63,00 €
4.3	Urnenwahlgrabstätte	63,00 €

4.4	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen		93,00 €
	2er – Urnengrabstätten	83,00 €	
	in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen		

5. **Bestattung in ein bestehendes Grab**

Beisetzung in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab pro Jahr nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung oder dem Neuerwerb.	25,00 €
Etwilige Nutzungsrechtsverlängerungen bleiben dabei unberührt.	

II. **Grabarbeiten für Beisetzungen**

Dies beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte,
sowie das Auslegen von Grabmatten.

1. **Gebühr für ein Erdgrab**

1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf Normalhöhe	950,00 €
1.3	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	1.100,00 €

2. **Gebühr für ein Urnengrab**

2.1	für die Urnenbeisetzung in der Erde	280,00 €
2.2	für die Urnenbeisetzung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren	200,00 €

III. **Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

1.	Nutzung der Trauerhalle Dies beinhaltet die Trauerhalle, die Nutzung der musikalischen Hilfsmittel sowie den bereitgestellten Hallenschmuck.	290,00 €
----	---	----------

2. **Zellennutzung**

2.1	für die Aufbahrung eines Leichnams in einer Kühlzelle / im Kühlraum pro angefangenen Tag	70,00 €
2.2	für die Aufbahrung eines Leichnams im begehbaren Aufbewahrungsraum, je angefangene Stunde	10,00 €

3.	Benutzung des Sektionsraumes Der Betrag stellt die Grundgebühr dar. Hinzu kommen noch die Kosten für die Reinigung, welche sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.	20,00 €
----	---	---------

IV. Verwaltungsgebühr**1. Antragsbearbeitung**

1.1	Wechsel des Nutzungsberechtigten	86,00 €
1.2	Verlängerung eines Nutzungsrechts	86,00 €
1.3	Sonstige Anträge	86,00 €

2. Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung

2.1	Grabmalgenehmigung für Wahl- und Reihengrabstätten nach TA - Grabmal	173,00 €
2.2	Genehmigung einer Grabplatte bei Gemeinschaftsgrabanlagen	86,00 €

3.	Gebühr für eine Zulassung von gewerblichen Arbeiten gemäß § 6 der Friedhofssatzung pro Jahr beträgt	115,00 €
-----------	---	----------

V. Sonstige Leistungen**1. Trägertätigkeiten bei Beisetzungen**

1.1	Sargträger pro Beisetzung und Mitarbeiter	41,70 €
1.2	Urnenräger pro Beisetzung	41,70 €

2.	Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes für jedes angefangenes Jahr	50,00 €
-----------	---	---------

3. Umbettung

Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
